

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 17. Januar 2013

Nr. 4/2013

---

Inhalt:

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Physik**

der  
Universität Siegen

Vom 17. Januar 2013

**Prüfungsordnung**  
**für den Bachelor-Studiengang**  
**Physik**  
**der**  
**Universität Siegen**

**Vom 17. Januar 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Grundlage und Zweck des Bachelor-Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studiengang
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 10 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. Erwerb des Bachelor-Grades**

- § 12 Studienleistungen
- § 13 Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen
- § 14 Modulabschlussprüfungen
- § 15 Bewertung der Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen
- § 16 Wiederholung von Modulabschlussprüfungen
- § 17 Bachelor-Arbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 19 Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 20 Anforderungen für den Erwerb des Bachelor-Grades
- § 21 Fachnoten und Gesamtnote
- § 22 Zeugnis und Transcript of Records
- § 23 Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 27 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **Anhang**

Liste der Module

## I. Allgemeines

### § 1

#### **Grundlage und Zweck des Bachelor-Studiums**

(1) Der Bachelor-Studiengang ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Physik führt. Er hat das Ziel, die Studierenden zur Berufsfähigkeit durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zu führen. Durch Studien- und Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie Schlüsselqualifikationen im Sinne eines der Studienziele nach Absatz 2 erworben hat.

(2) Das Bachelor-Studium soll den Studierenden einen umfassenden Überblick über die Grundlagengebiete der Physik, eine entsprechende Ausbildung in Mathematik sowie Schlüsselqualifikationen vermitteln. Darüber hinaus sollen Studierende breite Kenntnisse im anwendungsorientierten Bereich der Physik oder schwerpunktmäßig in Gebieten anderer Natur- oder Ingenieurwissenschaften erwerben. Zu den Schlüsselqualifikationen zählen insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen, Fähigkeit zur Nutzung moderner Informationstechnologien, interkulturelle Kompetenzen und Fremdsprachenkenntnisse.

(3) Durch eine Bachelor-Arbeit von 2 Monaten Dauer wird die Fähigkeit zur Arbeit mit wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen und die Berufsfähigkeit der Studierenden erhöht.

(4) Ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium befähigt zum Masterstudium.

### § 2

#### **Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studiengang**

(1) Für das B.Sc.-Studium wird zugelassen, wer über die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügt oder wer sich in der beruflichen Bildung gemäß § 49 Abs. 6 HG qualifiziert hat.

(2) Für Studienbewerberinnen und -bewerber mit Fachhochschulreife muss eine Eignungsprüfung nach § 49 Abs. 11 HG durchgeführt werden. Näheres regelt die „Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studienbezogenen besonderen fachlichen Eignung“ vom 16. August 2006 (AM 37/2006).

(3) Die Zulassung für die in der beruflichen Bildung Qualifizierten richtet sich nach § 49 Abs. 6 HG i.V.m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 und der „Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Abs. 6 der Universität Siegen“ vom 31. Mai 2010 (AM 10/2010).

### § 3

#### **Bachelor-Grad**

Nach Erbringung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen.

## **§ 4**

### **Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.
- (2) Das Studium zum Erwerb des Grades Bachelor of Science gliedert sich in zwei Studienabschnitte: ein Grundstudium von vier Fachsemestern und ein drittes Jahr, das schwerpunktmäßig der Berufsqualifizierung gewidmet ist.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt 25 Module. Davon entfallen 9 Module auf das Fachgebiet Experimentalphysik, 6 Module auf das Fachgebiet Theoretische Physik, 4 Module auf das Fachgebiet Mathematik, 4 Module auf das Fachgebiet Wahlpflichtbereich, ein Modul auf das Fachgebiet Schlüsselqualifikationen und ein Modul auf die Bachelorarbeit. Sie sind in einer Liste im Anhang aufgeführt.
- (4) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

## **§ 5**

### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Der akademische Grad „Bachelor of Science“ wird vergeben aufgrund
  1. von Studienleistungen, die zu einzelnen Modulen erbracht werden,
  2. von Modulabschlussprüfungen und
  3. der Anfertigung einer zweimonatigen Bachelor-Arbeit.
- (2) Der Erwerb des Grades Bachelor of Science soll in der Regel zu Beginn des siebenten Fachsemesters, spätestens jedoch einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen zu Beginn des neunten Fachsemesters abgeschlossen sein.

## **§ 6**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der naturwissenschaftlich-technischen Fakultät verantwortlich. Der Prüfungsausschuss der Fakultät bildet einen studienfachbezogenen Prüfungsausschuss Physik (im folgenden „Prüfungsausschuss“ genannt). Dieser besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen Mitglieder des Departments Physik sein. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden für drei Jahre, die übrigen Mitglieder werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Entsprechendes gilt für die Vertreterinnen und Vertreter.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet er dem Prüfungsausschuss der Fakultät jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7**

### **Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zu Prüfenden dürfen, sofern nicht zwingende Gründe eine Ausnahme erfordern, nur Professorinnen und Professoren oder durch Habilitation Ausgewiesene bestellt werden, die im Department Physik eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die den Diplom- oder Master-Grad im Prüfungsfach besitzen oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfling kann die Prüfenden für die mündlichen Modulabschlussprüfungen und die Themenstellerin oder den Themensteller für die Bachelor-Arbeit vorschlagen. Auf die Vorschläge des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

## **§ 8**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Leistungen in einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen an der Universität Siegen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon- Konvention“) maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang angerechnet werden.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs Physik angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten, nachdem dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung erforderlichen Informationen vorliegen, entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.

## **§ 9**

### **Nachteilsausgleich für behinderte Studierende**

Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/ Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

## **§ 10**

### **Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten**

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Einheitlichen Regelungen und den Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Ein den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung störender Prüfling kann von der prüfenden oder Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ein von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossener Prüfling kann verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsicht Führenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

## II. Erwerb des Bachelor-Grades

### § 12

#### **Studienleistungen**

- (1) Studienleistungen werden individuell überprüft und als Seminarvorträge, schriftliche oder mündliche Prüfungen oder als Praktikumsprotokolle zu Modulen semesterbegleitend oder nach Ende eines Semester erbracht.
- (2) Ihre Benotung folgt der Tabelle § 15 Abs. 1.
- (3) Die Zahl der Leistungspunkte, die mit einer Studienleistung erworben werden, ist ein Maß für den Arbeitsaufwand, der dazu erforderlich ist. Die Anzahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module ist im Anhang angegeben.
- (4) Studienleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (5) Die Studienleistungen zu einem Modul sollen jeweils bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters erbracht werden.
- (6) Nicht erbrachte oder als nicht erbracht geltende Studienleistungen können wiederholt werden.
- (7) Der/die Modulverantwortliche sorgt dafür, dass die in einem Modul erbrachten Studienleistungen über den Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht werden.
- (8) Die Anzahl der Leistungspunkte der Module sind im Anhang angegeben. Die dort aufgeführten Anzahlen gelten auch für die Anrechnung der Leistungspunktenachweise derjenigen Wahlpflichtfächer und der Schlüsselqualifikation, die ggf. außerhalb des Departments Physik erworben werden.



## § 13

### Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen

- (1) Zu den mündlichen Modulabschlussprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
  1. die in § 2 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
  2. an der Universität Siegen für den Bachelor-Studiengang Physik eingeschrieben oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassen ist.
  
- (2) Zu den mündlichen Modulabschlussprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die Studienleistungen für die nachstehend aufgeführten Module erbracht hat:
  - a) zur mündlichen Prüfung in Experimentalphysik als Modulabschlussprüfung des Moduls Fortgeschrittenenpraktikum die Studienleistungen aus den Modulen
    - Experimentalphysik 1, 2 und 3,
    - Proseminar Physik,
    - Grundpraktikum 1 und 2;
  - b) zur mündlichen Prüfung in Theoretischer Physik als Modulabschlussprüfung des Moduls Proseminar Theoretische Physik die Studienleistungen aus den Modulen
    - Mathematische Methoden der Physik,
    - Theoretische Physik 1, 2, 3 und 4.
  
- (3) Die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen werden im Falle des § 8 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
  
- (4) Anträge zur Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen sollen in der Regel für Experimentalphysik vor Ende des fünften, für Theoretische Physik vor Ende des sechsten Fachsemesters (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. für Experimentalphysik vor Ende des sechsten, für Theoretische Physik vor Ende des fünften Fachsemesters (bei Studienbeginn im Sommersemester) gestellt werden. Spätestens sollen die Modulabschlussprüfungen dreizehn Monate nach den vorgenannten Terminen abgelegt werden.
  
- (5) Die Anträge auf Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Erklärung über den angestrebten Studienabschluss Bachelor of Science,
  2. Immatrikulationsbescheinigung
  3. ein Vorschlag für die gewünschten Prüfenden,
  4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls bei welchen mündlichen Modulabschlussprüfungen der Prüfling einer Zulassung von Zuhörenden zustimmt,
  5. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits einen Bachelor-Abschluss im Studiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
  6. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Studiengangs Physik befindet,
  7. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
  
- (6) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach den Absätzen 1, 3 und 6 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
  
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 3 dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 5 unvollständig sind oder
  3. der Prüfling den Bachelor-Abschluss im Studiengang Physik an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Studiengangs Physik befindet oder
  5. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## § 14

### Modulabschlussprüfungen

- (1) Mündliche Modulabschlussprüfungen werden vor einer oder einem Prüfenden als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1) grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Modulabschlussprüfung beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (3) Über jede mündliche Modulabschlussprüfung wird von der bzw. dem Beisitzenden ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält die Namen der bzw. des Prüfenden, der bzw. des Beisitzenden, des Prüflings, den Termin und die Dauer sowie die wesentlichen Gegenstände der Prüfung. Im Anschluss an die mündliche Prüfung ist das Ergebnis in das Protokoll einzutragen und dem Prüfling bekanntzugeben. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und von der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet.
- (4) Der Prüfling soll die mündlichen Modulabschlussprüfungen bei verschiedenen Prüfenden ablegen.
- (5) Meldungen zu Modulabschlussprüfungen sollen spätestens zwei Wochen vor und können frühestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Modulabschlussprüfung (§ 12 Abs. 5) beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- (6) Der Prüfling kann sich von jeder Modulabschlussprüfung abmelden; die Abmeldung ist wirksam, wenn sie sowohl bei der bzw. dem Prüfenden als auch beim Prüfungsausschuss rechtzeitig erfolgt ist.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Modulabschlussprüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern der Prüfling zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Gegenstände der mündlichen Modulabschlussprüfungen sind:
  1. in Experimentalphysik: die Lehrinhalte der Module Experimentalphysik 1, 2, 3 und Grundpraktikum 1 und 2;
  2. in Theoretischer Physik: die Lehrinhalte der Module Theoretische Physik 1, 2, 3 und 4.

## § 15

### Bewertung der Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Zahlenwerte und Bezeichnungen zu verwenden:

| <b>Note</b> | <b>Zahlenwert</b> | <b>Bezeichnung der Note</b> |
|-------------|-------------------|-----------------------------|
|             | 1,0               | HERVORRAGEND                |
|             | 1,3               | SEHR GUT                    |
|             | 1,7 2,0 2,3       | GUT                         |
|             | 2,7 3,0 3,3       | BEFRIEDIGEND                |
|             | 3,7 4,0           | AUSREICHEND                 |
|             | 5,0               | NICHT BESTANDEN             |

Die Bewertung von Studienleistungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

- (2) Eine Studienleistung gilt als erbracht bzw. eine Modulabschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die Note besser als oder gleich 4,0 = ausreichend ist.

## **§ 16**

### **Wiederholung von Modulabschlussprüfungen**

- (1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulabschlussprüfungen können wiederholt werden. Soweit eine Modulabschlussprüfung auch nach der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann sie ein zweites Mal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen mündlichen Modulabschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb von dreizehn Monaten nach Abschluss der nicht bestandenen Modulabschlussprüfung abgelegt werden.
- (3) Für mündliche Wiederholungsprüfungen kann der Prüfling neue Prüfende vorschlagen.
- (4) Bei der zweiten Wiederholung einer mündlichen Modulabschlussprüfung ist eine Professorin oder ein Professor oder habilitiertes Mitglied des betreffenden Fachbereichs als zweite Prüferin oder zweiten Prüfer zu bestellen.
- (5) Ist die zweite Wiederholung einer Modulabschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist die Modulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten, sich innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen mündlichen Modulabschlussprüfung zur Wiederholung zu melden, verlieren sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 17**

### **Bachelor-Arbeit**

- (1) Mit der Bachelor-Arbeit sollen Prüflinge zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine definierte physikalische oder physikalisch-technische Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel der Lösung sowie die Lösung selbstverständlich und folgerichtig darzustellen und zu interpretieren.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor oder jedem habilitierten Mitglied des Departments Physik ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss die Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied aus einem der Physik benachbarten Fach gestatten, falls das Thema dies nahelegt. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.
- (4) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelor-Arbeit ist, dass von den für den Bachelorgrad notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen ein Anteil erbracht wurde, der wenigstens 147 Leistungspunkten entspricht.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Richtwert für den Umfang der Bachelor-Arbeit ist 30 Seiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf besonders begründeten Antrag, der spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden muss, nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 18**

### **Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von einer/einem Prüfenden, die oder der Professorin oder Professor oder habilitiertes Mitglied der Universität Siegen sein muss, zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Arbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, sind zwei weitere Gutachten zur Benotung der Bachelor-Arbeit einzuholen. Wird mindestens eines dieser Gutachten die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, so ist die Note „nicht bestanden“ (5,0). In den anderen Fällen wird die Gesamtnote der Arbeit als das arithmetische Mittel der drei Noten gebildet. Ist diese Durchschnittsnote größer als 4,0, gilt die Bachelor-Arbeit als nicht bestanden (5,0). Sonst ist diese Durchschnittsnote die Note der Bachelor-Arbeit.

(3) Die Note der Bachelor-Arbeit ist dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit mitzuteilen. Wurde die Bachelor-Arbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch die Bedingungen und Fristen für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit enthält.

## **§ 19**

### **Wiederholung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in § 17 Abs. 5 genannten Frist ist hierbei nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Anmeldung der zweiten Bachelor-Arbeit soll spätestens ein Jahr nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen der ersten Bachelor-Arbeit erfolgen. Es gilt Absatz 5.

(3) Bei Wiederholung der Bachelor-Arbeit kann der Prüfling eine neue Themenstellerin oder einen neuen Themensteller für die Bachelor-Arbeit vorschlagen.

(4) Wenn die zweite Bachelor-Arbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, so ist die Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden.

(5) Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten, sich innerhalb von drei Jahren nach dem Zugang des schriftlichen Bescheids über die nicht bestandene Bachelor-Arbeit zur Wiederholung zu melden, verlieren sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 20**

### **Anforderungen für den Erwerb des Bachelor-Grades**

(1) Für den Erwerb des Grades Bachelor of Science sind die Studienleistungen und bestandenen Modulabschlussprüfungen aus den folgenden Modulen erforderlich:

1. Experimentalphysik:

- Experimentalphysik 1,
- Experimentalphysik 2,
- Experimentalphysik 3,
- Experimentalphysik 4,

- Experimentalphysik 5,
  - Proseminar Physik,
  - Grundpraktikum 1,
  - Grundpraktikum 2,
  - Fortgeschrittenenpraktikum,
  - die mündliche Modulabschlussprüfung des Moduls Fortgeschrittenenpraktikum;
2. Theoretische Physik:
- Theoretische Physik 1,
  - Theoretische Physik 2,
  - Theoretische Physik 3,
  - Theoretische Physik 4,
  - Theoretische Physik 5,
  - Proseminar Theoretische Physik,
  - die mündliche Modulabschlussprüfung des Moduls Proseminar Theoretische Physik;
3. Mathematik:
- Mathematische Methoden,
  - Mathematik 1,
  - Mathematik 2,
  - Mathematik 3;
4. Wahlpflichtfächer:
- Wahlpflichtfach A,
  - Wahlpflichtfach B,
  - Wahlpflichtfach C,
  - Wahlpflichtfach D;
5. Schlüsselqualifikation;
6. Bachelor-Arbeit.

(2) Das Studium der Wahlpflichtfächer dient der Spezialisierung und der Berufsqualifizierung. Es ist mindestens ein Wahlpflichtfach aus dem Lehrangebot des Departments Physik, sowie mindestens ein weiteres Wahlpflichtfach aus dem Lehrangebot der Departments Physik oder Mathematik zu wählen. Weitere Wahlpflichtfächer sind in der Regel aus dem Lehrangebot der naturwissenschaftlich-technischen Fakultät oder der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu wählen.

(3) Lehrveranstaltungen sind als Wahlpflichtfächer bzw. Schlüsselqualifikationen zulässig, wenn sie als solche im Modulhandbuch aufgeführt sind. Über die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, die nicht im Modulhandbuch aufgeführt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss und legt die damit erworbenen Leistungspunkte fest.

(4) Schwerpunkte der Berufsqualifizierung können durch Konzentration von zwei Modulen in einem Wahlpflichtfach gesetzt werden. Die Module Wahlpflichtfach C und D können durch ein einzelnes Modul ersetzt werden, sofern die Zahl der damit erworbenen Leistungspunkte mindestens der Summe der Leistungspunkte für die Wahlpflichtfächer C und D entspricht.

## § 21

### Fachnoten und Gesamtnote

(1) Der akademische Grad Bachelor of Science wird verliehen, wenn insgesamt 180 Leistungspunkte aus den Studien- und Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie der Schlüsselqualifikationen und der Bachelor-Arbeit erreicht sind.

(2) Es werden Fachnoten für die folgenden Fachgebiete gebildet: Experimentalphysik, Theoretische Physik, Mathematik, Wahlpflichtbereich, Schlüsselqualifikationen.

(3) In jedem Fachgebiet mit einer Modulabschlussprüfung (Experimentalphysik und Theoretische Physik) wird aus den Studienleistungen der Module, ausgenommen diejenigen Module mit einer mündlichen Modulabschlussprüfung (Fortgeschrittenenpraktikum bzw. Proseminar Theoretische Physik), eine Leistungsnote gebildet. Sie ist das mit den Leistungspunkten gemäß der Tabelle im Anhang gewichtete Mittel der Noten dieser Studienleistungen.

(4) Im Modul Fortgeschrittenenpraktikum ist die Note das gewichtete Mittel aus der Note der Studienleistungen und der Note der mündlichen Modulabschlussprüfung. Dabei ist das Gewicht der Note der Abschlussprüfung 9/10, das der Studienleistungen 1/10. Im Modul Proseminar Theoretische Physik ist die Note die Note der mündlichen Modulabschlussprüfung.

(5) In einem Fachgebiet mit Modulabschlussprüfung ist die Fachnote das gewichtete Mittel aus der Note der Modulabschlussprüfung und der Leistungsnote. Dabei ist das Gewicht der Note der Abschlussprüfung 3/4, das der Leistungsnote 1/4.

(6) In Fachgebieten ohne Modulabschlussprüfungen (Mathematik, Wahlpflichtfächer, Schlüsselqualifikationen) werden die Fachnoten als das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel der Noten der Studienleistungen gebildet.

(7) Die Gesamtnote der Prüfungsleistungen für den Grad Bachelor of Science wird als mit der Summe der Leistungspunkte jedes Fachgebiets und der Bachelor-Arbeit gewichtetes Mittel der Fachnoten und der Note der Bachelor-Arbeit gebildet. Sie lautet

|                              |                              |                |
|------------------------------|------------------------------|----------------|
| bei einem Mittelwert kleiner | 1,3                          | = hervorragend |
| bei einem Mittelwert ab      | 1,3 bis 1,7 (ausschließlich) | = sehr gut     |
| bei einem Mittelwert ab      | 1,7 bis 2,7 (ausschließlich) | = gut          |
| bei einem Mittelwert ab      | 2,7 bis 3,7 (ausschließlich) | = befriedigend |
| bei einem Mittelwert ab      | 3,7 bis 4,0 (ausschließlich) | = ausreichend  |

(8) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Die Gesamtnote wird um eine Note der ECTS-Bewertungsskala ergänzt.

## § 22

### Zeugnis und Transcript of Records

(1) Nach Erreichen der 180 Leistungspunkte in den vorgeschriebenen Modulen einschließlich der mündlichen Modulabschlussprüfungen und der Bachelor-Arbeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Zeugnis und ein Transcript of Records.

(2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Note und das Thema der Bachelor-Arbeit. Es wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Das Transcript of Records enthält die Fachnoten und die der Bachelor-Arbeit, eine Liste aller erforderlichen Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen mit den erzielten Noten, der Anzahl der Leistungspunkte und den Namen der Prüfenden. Es wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen.

(4) Das Zeugnis und das Transcript of Records tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und werden unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ausgestellt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Bachelor-Grad noch nicht erworben, kann ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt werden, die eine Liste aller erforderlichen Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen enthält. Bereits erbrachte Studienleistungen und abgelegte Modulabschlussprüfungen werden mit der Anzahl der Leistungspunkte, der Note und dem Namen der bzw. des Prüfenden eingetragen; nicht erworbene Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen werden als „nicht erbracht“ bzw. „nicht abgelegt“ gekennzeichnet. Ferner enthält diese Bescheinigung die Aussage, dass der Bachelor-Grad nicht verliehen ist.

## **§ 23**

### **Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (2) Gleichzeitig mit der Urkunde wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Diploma Supplement ausgehändigt. Es beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses. Es ist frei von Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen.

## **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 24**

### **Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Hat der Prüfling beim Erwerb einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Studienleistung als „nicht erbracht“ bzw. die Modulabschlussprüfung als "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis, Urkunde und Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Verleihung des Bachelor-Grades wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Abschlussprüfungen und in die Gutachten über die Bachelor-Arbeit gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 26**  
**Aberkennung des Bachelor-Grades**

Der Bachelor-Grad wird aberkannt:

1. wenn Bachelor-Urkunde, Zeugnis und Transcript of Record gemäß § 24 Abs. 4 ersatzlos einzuziehen sind,
2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. In diesem Falle entscheidet der Fakultätsrat über die Aberkennung.

**§ 27**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium in dem Bachelor-Studiengang Physik an der Universität Siegen ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen. Gleichzeitig treten die Bachelor-Prüfungsordnungen für den Studiengang Physik an der Universität Siegen vom 08. April 2010 in der Fassung vom 31. Mai 2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2010 vom 14. April 2010 und Nr. 8/2010) und vom 29. Juli 2005 in der Fassung vom 14. November 2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2005 vom 05. August 2005 und Nr. 40/2006 vom 15. November 2006) außer Kraft.

Studierende, die das Studium des Bachelor-Studienganges Physik vor dem Wintersemester 2012/2013 und nach dem Sommersemester 2009 aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Ordnung, nach der sie das Studium aufgenommen haben, noch bis zum 31.03.2017 weiterführen. Studierende, die das Studium des Bachelor-Studienganges Physik vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Ordnung, nach der sie das Studium aufgenommen haben, noch bis zum 31.03.2014 weiterführen. Nach diesen Terminen gilt die vorliegende Bachelor-Prüfungsordnung uneingeschränkt.

Auf Antrag eines Studierenden oder einer Studierenden kann die vorliegende Prüfungsordnung auch vor dem 31.04.2014 bzw. 31.03.2017 angewandt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen und ist unwiderruflich.

(3) Diese Bachelor-Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 02. Oktober 2012.

Siegen, den 17. Januar 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)



## Anhang

### Liste der Module

| <u>Modul</u>                                | <u>Leistungspunkte</u> |            |
|---|------------------------|------------|
| <b>Fachgebiet:</b> Experimentalphysik       | 72                     |            |
| B-E1: Experimentalphysik 1                  |                        | 9          |
| B-E2: Experimentalphysik 2                  |                        | 6          |
| B-E3: Experimentalphysik 3                  |                        | 6          |
| B-E4: Experimentalphysik 4                  |                        | 6          |
| B-E5: Experimentalphysik 5                  |                        | 6          |
| B-SP: Proseminar Physik                     |                        | 6          |
| B-P1: Grundpraktikum 1                      |                        | 9          |
| B-P2: Grundpraktikum 2                      |                        | 9          |
| B-PF: Fortgeschrittenenpraktikum            |                        | 15         |
| <b>Fachgebiet:</b> Theoretische Physik      | 39                     |            |
| B-T1: Theoretische Physik 1                 |                        | 6          |
| B-T2: Theoretische Physik 2                 |                        | 6          |
| B-T3: Theoretische Physik 3                 |                        | 6          |
| B-T4: Theoretische Physik 4                 |                        | 6          |
| B-T5: Theoretische Physik 5                 |                        | 6          |
| B-ST: Proseminar Theoretische Physik        |                        | 9          |
| <b>Fachgebiet:</b> Mathematik               | 33                     |            |
| B-MM: Mathematische Methoden                |                        | 6          |
| B-M1: Mathematik 1                          |                        | 9          |
| B-M2: Mathematik 2                          |                        | 9          |
| B-M3: Mathematik 3                          |                        | 9          |
| <b>Fachgebiet:</b> Wahlpflichtbereich       | 18                     |            |
| B-WA: Wahlpflichtfach A                     |                        | 6          |
| B-WB: Wahlpflichtfach B                     |                        | 6          |
| B-WC: Wahlpflichtfach C                     |                        | 3          |
| B-WD: Wahlpflichtfach D                     |                        | 3          |
| <b>Fachgebiet:</b> Schlüsselqualifikationen | 6                      |            |
| B-SQ: Schlüsselqualifikation                |                        | 6          |
| <b>Fachgebiet:</b> Bachelorarbeit           | 12                     |            |
| B-A: Bachelorarbeit                         |                        | 12         |
| <b>Summe:</b>                               | <b>180</b>             | <b>180</b> |